

Reglement über die Jugendsportförderung

vom 1. Januar 2018

Die Gemeinderatskommission der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, gestützt auf § 25 Absatz 1 lit. d) und g) der Gemeindeordnung vom 25. Juni 1996, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

¹Dieses Reglement bezweckt die Förderung des Jugendsportes. Damit wird die Gesunderhaltung und eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung der Jugend der Stadt Solothurn gefördert.

²Zudem soll mit diesem Reglement bezüglich Hallenmietgebühren die finanzielle Gleichstellung von Vereinen, welche aus Kapazitätsgründen in der Kantonsschule oder der Pädagogischen Hochschule trainieren müssen, mit jenen Vereinen ermöglicht werden, welche in Sporthallen der Stadt Solothurn trainieren können.

§ 2

Anspruchsberechtigung

¹Anspruch auf Beiträge nach diesem Reglement haben Vereine mit Sitz und grundsätzlich mit Sporttätigkeit in Solothurn.

²Jugendliche haben selber keinen Anspruch auf Ausrichtung von Beiträgen, sondern nur Vereine, welche über eine Jugendabteilung und über ein Förderungskonzept gemäss J+S verfügen.

³Vereine, die kein Konzept nach J+S aufweisen, können nach Vorlage eines vergleichbaren Konzepts Beiträge nach diesem Reglement beantragen. Auf Antrag der Sportkommission entscheidet das Stadtpräsidium in diesen Fällen über die Anspruchsberechtigung anhand der eingereichten Unterlagen.

§ 3

Beitragsgesuche ¹Gesuche um Beiträge nach diesem Reglement sind beim Sekretariat der Sportkommission einzureichen.

²Das Gesuch ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Nachwuchsleiterin oder dem Nachwuchsleiter des Vereins zu unterzeichnen.

§ 4

Beitragsbehandlung Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident entscheidet auf Antrag der Sportkommission mittels Verfügung über die Auszahlung von Beiträgen nach diesem Reglement.

§ 5

Haftung Die Vereine und ihre Organe haften der Stadt Solothurn gegenüber für die rechtmässige Geltendmachung der Beiträge und deren vorschriftsgemässe Verwendung. Die Stadt Solothurn behält sich ein Rückforderungsrecht für den Fall der Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements vor.

§ 6

Rechtsmittel ¹Gegen Verfügungen der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten sowie der Finanzverwalterin oder des Finanzverwalters kann innert 10 Tagen seit der Zustellung bei der Beschwerdekommision schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

²Der Entscheid der Beschwerdekommision kann innert 10 Tagen an den Regierungsrat des Kantons Solothurn weiter gezogen werden.

B. Jugendsportförderung

§ 7

Jährliche Beiträge ¹Einem Verein nach § 2 Abs. 1 können jährliche Beiträge pro jugendliches Mitglied bis zum 20. Altersjahr, das Wohnsitz in Solothurn hat, ausgerichtet werden.

²Die Gemeinderatskommission setzt die Beitrags-Ansätze jährlich im Rahmen der Budgetberatungen frei fest.

³Gesuche für jährliche Beiträge sind jeweils bis spätestens am 30. April des laufenden Jahres einzureichen.

⁴Den Gesuchen ist eine Adressliste der Jugendlichen beizulegen.

§ 8

Ergänzungs-Beiträge für J+S-Kurse ¹Einem Verein nach § 2 Abs. 1 wird ein jährlicher Beitrag von 75 % des Beitrages, den der Verein aufgrund eines abgerechneten J+S-Kurses vom Bundesamt für Sport (Baspo) erhält, ausgerichtet.

²Gesuche für Ergänzungs-Beiträge für J+S-Kurse sind bis spätestens ein Jahr nach Erhalt der definitiven J+S-Kurs-Abrechnung des Baspo einzureichen.

³Den Gesuchen ist die definitive J+S-Kurs-Abrechnung des Baspo beizulegen. Auf Akontozahlungen des Baspo werden noch keine Beiträge ausgerichtet.

§ 9

Einmalige Beiträge

¹Einem Verein nach § 2 Abs. 1 kann pro Jahr ein einmaliger Beitrag für ausserordentliche Aufwendungen wie z.B. Sportanlässe, Kurse etc. ausgerichtet werden.

²Gesuche für einmalige Beiträge sind rechtzeitig vor dem Anlass einzureichen.

³Gesuchen für einmalige Beiträge ist eine kurze Beschreibung des Verwendungszwecks beizulegen.

§ 10

Verwendung der Beiträge

Die Beiträge der Gemeinde sind von den Vereinen bei der Beitragsfestsetzung für die Jugendlichen (Mitgliederbeiträge) entsprechend zu berücksichtigen. Sie dürfen nicht dem Erwachsenensport zugewendet werden.

C. Beiträge an Hallenmiete

§ 11

Beiträge an Hallenmiete

¹Vereinen nach § 2 Abs. 1, welche entweder jährliche Beiträge oder Ergänzungs-Beiträge für J+S-Kurse nach diesem Reglement erhalten, können zusätzlich Beiträge an die Hallenmiete ausgerichtet werden.

²Es werden nur Beiträge an die Hallenmiete von Vereinen ausgerichtet, welche in der Kantonsschule oder der Pädagogischen Hochschule eingemietet sind.

³Gesuche für Beiträge an die Hallenmiete sind jeweils bis spätestens am 30. April des laufenden Jahres einzureichen.

⁴Die Beiträge erfolgen jeweils für die Hallenmiete, welche vom Verein für das dem Gesuchsjahr vorangehende Kalenderjahr entrichtet wurde.

⁵Den Gesuchen für Beiträge an die Hallenmiete sind die folgenden Unterlagen beizulegen:

1. Kopie des Mietvertrags bzw. der Mietverträge sowie Angabe der Jahresstunden und der Grösse der Turnhalle(n), falls nicht im Mietvertrag enthalten;
2. Nachweis der Bezahlung der Hallenmiete für das Kalenderjahr vor dem Gesuchsjahr;
3. Beleg eines abgewiesenen Gesuchs (Kap. C, Anhang III zum Gebührentarif der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn) um Benützung der städtischen Sporthallen (Abweisung max. 5 Jahre vor Einreichung des Beitragsgesuchs erfolgt).

⁶Bei freiwilliger Belegung einer Halle der Kantonsschule oder der Pädagogischen Hochschule besteht kein Anspruch auf Beiträge der Stadt.

§ 12

Höhe der Beiträge an Hallenmiete ¹Für die Beiträge an die Hallenmiete wird durch den Gemeinderat ein jährlicher Maximalbetrag für sämtliche Beiträge an die Hallenmiete festgelegt.

²Berechtigten Vereinen wird höchstens die Differenz zwischen dem von ihnen zu entrichtenden Jahresstundentarif und dem Jahresstundentarif für die Miete entsprechender städtischer Turnhallen gemäss Anhang III zum Gebührentarif der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn ausgerichtet.

³Sollte der jährliche Maximalbeitrag nicht zur Deckung aller Gesuche ausreichen, wird der Maximalbeitrag anteilmässig im Verhältnis der Anzahl jugendlicher Mitglieder bis zum 20. Altersjahr, die Wohnsitz in Solothurn haben, an die berechtigten Vereine ausgerichtet.

D. Schlussbestimmungen

§ 13

Übergangsbestimmung

Bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits eingereichte aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Gesuche für Beiträge gemäss § 3 des Reglements über die Jugendsportförderung vom 25. September 2008 werden nach den Bestimmungen des Reglements über die Jugendsportförderung vom 25. September 2008 behandelt.

§ 14

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Reglement über die Jugendsportförderung vom 25. September 2008, aufgehoben.

Beschlossen von der Gemeinderatskommission am
2. November 2017.

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Kurt Fluri

Hansjörg Boll